



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 30. Dezember 1969

Teil II Nr. 104

Tag

Inhalt

Seite

12.12. 69 Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe 719

Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe

vom 12. Dezember 1969

Zur Verwirklichung einer konzentrierten Einflußnahme der Ingenieurbüros auf das Niveau der gesamten Betriebswirtschaft, der Technologie und der Produktionsorganisation und zur weiteren Stärkung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros der Vereinigungen Volkseigener Betriebe wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§1

(1) Diese Anordnung gilt für Ingenieurbüros, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen unterstehen (im folgenden Ingenieurbüros genannt).

(2) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate können entscheiden, daß die Automatisierungsbetriebe bzw. -abteilungen und Gruppen von Ingenieurökonomen für Erzeugnistrationalisierung, sofern sie Aufgaben von Ingenieurbüros durchführen, für diese Leistungen Grundsätze dieser Anordnung anwenden. Die für die Preisbildung anzuwendenden Gemeinkostennormative bzw. Gemeinkostensätze sowie der bei Kalkulationspreisen anzuwendende kalkulatorische Gewinnzuschlag sind von dem für die Bestätigung der Preise zuständigen Organ festzulegen.

II.

Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit

§2

Die Hauptaufgabe der Ingenieurbüros ist die konzentrierte Einflußnahme auf das Niveau der sozialistischen Betriebswirtschaft, die systematische Einführung hochproduktiver Verfahren und Technologien

sowie die durchgehende Automatisierung des gesamten Reproduktionsprozesses von der Forschung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse. Sie sollen in den Betrieben systematisch an der Vorbereitung und Durchführung der komplexen Automatisierungsvorhaben mitarbeiten und helfen, alle Phasen des Reproduktionsprozesses durch umfassende Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Operationsforschung, der elektronischen Datenverarbeitung und mathematisch-ökonomischen Modelle, zu optimieren, automatisierte prozeßrechnergesteuerte Technologien einzuführen und Maßnahmen zur Erschließung von Reserven für die Steigerung der Arbeitsproduktivität durchzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Erarbeitung komplexer Projekte und Systemlösungen, die die Gestaltung moderner Produktionssysteme durch Schaffung eines einheitlichen Systems der automatisierten Produktionsvorbereitung sowie der Projektierung und des Einsatzes prozeß-automatisierter Anlagen und Anlagensysteme ermöglichen. Es kommt darauf an, die Tätigkeit der Ingenieurbüros auf die strukturbestimmenden Vorhaben der sozialistischen komplexen Automatisierung und wichtige Zulieferungen für diese zu konzentrieren. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Brigaden, den Arbeitern und Angehörigen der technischen Intelligenz, insbesondere den Ingenieurökonomen für Erzeugnistrationalisierung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat. Sie erfordert zugleich in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, daß auf der Grundlage einer exakten Kostenrechnung das Kosten-Nutzen-Denken durchgängig von der Forschung bis zum Absatz der Erzeugnisse entwickelt wird.

§3

Die Ingenieurbüros arbeiten nach den Grundsätzen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes* und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere nach dem Prinzip der Eigenerrichtung der Mittel für die erweiterte Reproduktion**. Die Ingenieurbüros

* Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II Nr. 21 S. 121)

** z. Z. gilt die Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II Nr. 67 S. 494)